



Einbürgerung von Schweizer Bürgerinnen und Bürgern

Wenn Sie Schweizer Bürgerin oder Bürger sind und seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde Stäfa wohnen, richten Sie ein schriftliches Gesuch an den Gemeinderat. Dem Gesuch sind beizufügen:

1. Familienschein (nicht älter als sechs Monate) oder von ledigen Personen ohne Nachkommen: Personenstandsausweis (nicht älter als sechs Monate), erhältlich beim Zivilstandsamt des heutigen Bürgerorts;

ausserdem von geschiedenen oder gerichtlich getrennten Personen, die mit ihren unmündigen Kindern eingebürgert werden wollen: das Scheidungs- oder Trennungsurteil (Dispositiv) mit Rechtskraftbescheinigung.
2. Strafregisterauszug, bei Ehepaaren für beide Ehepartner, zu bestellen am Postschalter oder im Internet unter www.strafregister.admin.ch
3. Auszug aus dem Betreibungsregister der Wohngemeinde, bei Ehepaaren für beide Ehepartner
4. Erklärung, ob auf das bisherige Bürgerrecht verzichtet wird (vordrucktes Formular).

Ehepaare reichen ein gemeinsames Gesuch ein (Unterschrift beider Partner notwendig). Minderjährige Kinder können in das Gesuch mit einbezogen werden (Jugendliche ab 16 Jahren müssen das Gesuch mit unterschreiben). Im gemeinsamen Haushalt mit den Eltern lebende volljährige Kinder (ab 18 Jahren) reichen ein eigenes Gesuch ein.

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns an 044 928 71 11. Wir beraten Sie gerne.